

Die Ausübung der bewegungsgerichteten gäbunden Gewerbe im Rahmen der "Dienstleistungsfreiheit" für Unternehmen aus Liechtenstein (genau wie Unternehmen aus der Schweiz) verweist. Darunter fallen beispielsweise Baumeister, Zimmermeister, Steinmetzmeister, Gas- und Wasserinstallationstechniker, Elektrotechniker, Techniker Büros, Chemische Labortechniker u.v.a.m. Die Voraussetzung, welche die österreichische Gewerbeordnung EWR-Unternehmen einräumt, enthält für Liechtensteiner Gewerbetreibende

Um ein Handwerk oder eines der anderen nicht bewegungsgerichteten Gewerbe (Gewerbe (Gewerbe oder freies Gewerbe) ausüben, können die Gewerbetreibenden aus Liechtenstein um Erlaubnis der Wirtschaftsvorgesetzten nach Befähigungsnachweise ansuchen. Die Kompetenz für die Erteilung der Erlaubnis liegt gemäß § 28 Abs. 1 EWRG beim Landesrat. Der vorerwähnte Landesratmann hat der St. Gallen Regierung in einem Bescheid zugestimmt, im Rahmen der Vollzugspraxis als Bescheidbeschluss als gleichartig anzuerkennen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, im Gegensatz verbleibt der Kanton St. Gallen eine entgegenkommende Bewilligungspraxis gegenüber Vorhergehender Unternehmen. Eine solche Regelung wäre wohl für den Fall eines Nichtbeschlusses zum EWR auch für Liechtenstein einrichtbar. Sie stellt indes nicht viel mehr dar als eine Schönwettervereinbarung, die unter verändernden Umständen jederzeit einseitig zurückgenommen werden kann. Solche Umstände können z.B. eintreten, wenn sich technische oder ungünstige Gewerbeverhältnisse in Wien über die damit verbundenen Ungleichbehandlung beschweren sollen.

Damit besteht eine erheblich schlechtere Situation als im Verhältnis zu Deutschland. Dort haben dienstleistungswillige Gewerbetreibende aus Oö. fast keine wesentlichen Probleme. Sie können sich gerichtlich auf eine Ausnahmeverordnung in der deutschen Handwerksordnung (§ 8) auch dann in die Handwerksrolle eintragen lassen, wenn sie (was die Regel ist) keine deutsche Meisterprüfung abgelegt haben. Voraussetzung ist einzig der Nachweis der Befähigung.